

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover
Team Regionalplanung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Stadtplanung

Ansprechpartner: Kai Nülle
Telefon: 0 50 32 84-200
Telefax: 0 50 32 84-700
E-Mail: knuelle@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang C
31535 Neustadt a. Rbge.

Telefonzentrale: 0 50 32 84-0
Sprechzeiten: Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.
.....11.2023

Ihre Nachricht vom: 21.11.2023

Ihr Zeichen: 3.21.2016/5

Mein Zeichen: Nü /5. Änd. RROP (3)

3. Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016; Neufestlegung der Windenergienutzung Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Beuning,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Neufestlegung der Windenergienutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. begrüßt grundsätzlich die Flächen-Neufestlegung für Windenergieanlagen im RROP, da eine sachlich und räumlich abgestimmte Planung für Windenergieanlagen zwischen Regional- und Bauleitplanung ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende in Deutschland ist.

Lassen Sie mich dennoch im Folgenden einige Anregungen und Hinweise geben:

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. ist vor wenigen Jahren in enger fachlicher Abstimmung zwischen dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Team Regionalplanung der Region Hannover aufgestellt worden und hat im Jahr 2017 Rechtswirksamkeit erlangt. Ziel der damals abgestimmten Planung war eine Steuerung und Konzentration der Windenergie auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region bzw. der Stadt Neustadt a. Rbge. Im Lichte der neuen naturschutzrechtlichen Möglichkeiten erweitert und ergänzt die Region Hannover mit der aktuellen Planung nun die damals gemeinsam abgestimmte raumverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung. Die bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt werden nun im RROP-Entwurf um Windenergieflächen in Wald- und Landschaftsschutzgebiete hinein erweitert. Diese Einbeziehung naturschutzrechtlich geschützter Gebiete ist jetzt zwar gesetzlich möglich, wird für den Planungsraum der Stadt Neustadt a. Rbge. von der Stadt aber durchaus in einigen Bereichen kritisch



gesehen. Insgesamt hat die Region Hannover nach eigenen Berechnungen etwa rd. 1 % des LSG im Regi-
onsgebiet in Anspruch genommen. Innerhalb der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde jedoch ca. 2 % (ca. 373 ha)
des LSG überplant.

Insbesondere im Hinblick auf das energiepolitisch wichtige Repowering von Windenergieanlagen und die
Akzeptanz der Bevölkerung für die größeren und leistungsstärkeren Anlagen hält die Stadt Neustadt a. Rbge.
eine ausgewogene Windenergieplanung für angezeigt. Mit der örtlichen Konzentrationsflächenplanung ist
der nördliche Landschaftsraum der Stadt bereits heute stark durch Windenergieanlagen geprägt. Eine zu-
sätzliche Inanspruchnahme von Wald- und LSG-Flächen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. sollte auch vor
dem Hintergrund der Regelungen zum Repowering (s.u.) erneut kritisch geprüft werden. Die Gefahr einer
Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen ist vor diesem Hintergrund vor allem für die Orts-
lagen von Büren, Dudensen und Lutter gegeben.

Es liegt in der heterogenen Struktur der Region Hannover, dass das Gros an Windenergiegebieten in den
eher ländlicher strukturierten Umlandgemeinden ausgewiesen werden muss. Die Stadt Neustadt a. Rbge.
hat bereits heute über ihren sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ 2,44% der Stadtfläche für
Windenergieanlagen ausgewiesen. Selbst wenn die sog. Rotor-in-Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. be-
rücksichtigt wird, liegt die für Windenergieanlagen ausgewiesene Konzentrationsflächengröße in der Stadt
Neustadt a. Rbge. immer noch deutlich über dem regionalen Teilflächenziel von 0,63 % für das Jahr 2032.

Sofern und sobald die Flächenbeitragswerte nach dem WindBG erreicht und festgestellt wurden (siehe § 5
WindBG) richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgestellten Windenergiege-
biete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Da mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Falle der Errichtung
von Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel zu rechnen ist, bedeutet dies eine regelmäßige Un-
zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgestellten Windenergiegebiete. Diese Rechtsfolge
gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2030 nicht für Repowering-Vorhaben außerhalb der festgestellten Wind-
energiegebiete (§ 249 Abs. 3 BauGB). Damit bleiben Windenergieanlagen im Zuge von Repowering-Vorha-
ben außerhalb der festgestellten Windenergieflächen weiterhin privilegiert.

Wie der Niedersächsische Städtetag mit Mitteilung vom 16.10.2023 richtig dargestellt hat, ist es nach aktuel-
ler Rechtslage derzeit so, dass Repowering-Anlagen nicht mehr wie Neuanlagen behandelt werden. Aus
diesem Grund müssen nicht diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die bei Neuanlagen generell erforderlich
sind. Die neue Errichtung einer Windenergieanlage muss innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der
Bestandsanlage erfolgen und der Neubau einer Anlage (im Zweifel auch mehrere neue Anlagen) muss in-
nerhalb von 2H (das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage, für Neustadt a. Rbge. ca. 400 m), erfol-
gen. Problematisch dabei ist, dass Repowering-Vorhaben die Ausschlusswirkung von Bestandsplänen bis
12/2027 grundsätzlich nicht entgegengehalten werden können, vgl. § 245e Abs. 3 BauGB. Auch die Wirkung
künftiger Positivplanung nach § 249 Abs. 2 BauGB können nicht entgegengehalten werden. Die Repowering-
Anlagen bleiben also auch dann noch „privilegiert“, wenn die Flächenziele erreicht sind. Diese vorgenannten
Normen setzen jegliche kommunale Steuerungsmöglichkeiten außer Kraft und führen zu einem ungeplanten
Ausbau der Windenergieanlagen durch Repowering. Die bislang in Neustadt vorhandene überwiegende Ak-
zeptanz der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie wird darunter sehr leiden. Die Normen bestrafen

somit vor allem jene Gemeinden wie Neustadt a. Rbge., die bereits schon abgestimmte Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen aufgestellt haben. Die Bundesregierung plant diese kritische 2H-Regelung in eine 5H-Regelung zu ändern. Damit würde dieser Konflikt verschärft. Der Entwurf der 5. Änderung des RROP der Region Hannover lässt diesen Sachverhalt leider mit den daraus folgenden Konsequenzen z.B. für das Landschaftsbild und für die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung außer Acht. Aus Sicht der Stadt handelt es sich dabei jedoch um einen gewichtigen Belang, der in die Gesamtabwägung eingestellt werden muss. Grundsätzlich droht sich durch diese umfassenden Repoweringmöglichkeiten nach § 245e Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 3 BauGB die Problematik der „ungeplanten“ Inanspruchnahme von weiteren Stadtflächen der ohnehin schon vorhandene Nutzungskonflikt noch weiter zu verschärfen. Vor dem Hintergrund der in Kürze darüber hinaus ebenfalls noch anstehenden Überplanung weiterer Landschaftsteile durch großflächige PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) hält die Stadt Neustadt a. Rbge. eine größere Inanspruchnahme von Wald- und LSG-Flächen wie bei den Gebieten Nrn. **22 Esperke**, **23 Helstorf-Vesbeck**, **24 Mandelsloh** und **27 Wulfelade**. für nicht zwingend erforderlich.

Da Windenergiegebiete im Bereich der von den Höhenbeschränkungen der Kursführungsmindesthöhen betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung (gesamtes Stadtgebiet Neustadt a. Rbge.) ohnehin nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, hält es die Stadt Neustadt a. Rbge. für geboten, hier die abwägungserheblichen Belange mit einem anderen Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Das Erreichen der Klimaschutzziele der Region Hannover (Klimaneutralität bis 2035) und die angestrebte Energieversorgungssicherheit setzen sich als Abwägungsbelange nach Einschätzung der Stadt nicht in jedem Fall vollständig gegen die folgenden Belange durch:

- aktuelle und zukünftig zu erwartende Nutzungskonkurrenzen im Stadtgebiet (verschärft durch PV-FFA)
- Freihaltung geschützter Landschaftsräume in einem durch Windenergie bereits stark vorbelasteten Teilraum der Stadt Neustadt
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in einem durch Windenergie bereits stark vorbelasteten Teilraum der Stadt Neustadt
- aktuelle bauleitplanerisch gesicherte Konzentrationsflächenplanung der Stadt mit insgesamt rd. 870 ha Fläche (2,44 % der Stadtfläche)
- Gefahr der Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen

Auch wenn als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, sollte nach Ansicht der Stadt Neustadt a. Rbge. eine **differenziertere Abwägung** unter Einbeziehung insbesondere

- der Folgen der bis 2030 geltenden Repoweringregelungen
- der Nichtanrechenbarkeit der Windenergiegebiete in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf das regionale Teilflächenziel
- der bereits vorhandenen Konzentrationsflächen für Windenergie im Stadtgebiet
- der zu erwartenden Realisierung von PV-FFA und Elektrolyseanlagen in den heute bereits durch Windenergie vorbelasteten Bereichen der Stadt

erfolgen. Neben den Windenergieanlagen sind auch die zugehörigen Infrastrukturen wie beispielsweise Speicher und Verteilungsnetze zu berücksichtigen. Hier hat die Region Hannover insbesondere auch „Grünen

Wasserstoff“ als ein Baustein zur Energie- und Verkehrswende in den Blick genommen und möchte seine Nutzung fördern. Die Region Hannover plant, regionale Wertschöpfungsketten und Erzeugungsstrukturen aufzubauen, um grünen Wasserstoff als innovativen Energieträger für Wirtschaft und Verkehr zu erschließen (vgl. Kapitel 4.3.2.1). Da es besonders effizient ist, dieses erneuerbare Gas direkt an den Windparks zu produzieren, muss die Flächeninanspruchnahme der Elektrolyseanlagen mitberücksichtigt werden. Voraussichtlich werden dadurch weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Für das Gebiet Nr. **28 Hagen-Mariensee** hält die Stadt Neustadt a. Rbge. im Westen die Berücksichtigung eines Abstands zur im Bebauungsplan Nr. 505 festgesetzten Kleingartenanlage östlich der Siedlungslage Hagen für erforderlich. Hier sollte wie im Flächennutzungsplan der Stadt ein Gesamtabstand von 600 m angesetzt werden. Kleingärten weisen eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der im Stadtgebiet Neustadt bis zu rd. 200m hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich - also in den Gärten der Wohnhäuser - wahrgenommen. Kleingärten sind zwar nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt, haben jedoch den Charakter eines Hausgartens. Daher sollte auch hier ein für „Hausgärten im Außenbereich“ relevanter Gesamtabstand angenommen werden.

Im Norden dieses Gebietes Nr. **28 Hagen-Mariensee** grenzt durch den Wegfall des bislang üblichen 200 m Waldabstandes das Vorranggebiet nun unmittelbar an den Wald südlich des Hagener Baches (Kleine Fuchsberg) an. Dieses auch als „Spanferkelwiese“ bekannte Naherholungsgebiet dient der örtlichen Bevölkerung als Treff der Dorfgemeinschaft. Naherholungssuchende nutzen dieses Gebiet nicht nur stationär, sondern auch im Rahmen der von der regionalen Naherholung der Region Hannover geförderten Radroute „Neustädter Land“. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält für diesen Bereich daher den im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten 200 m-Waldabstand für sachgerecht.

Im Gebiet Nr. **21 Stöckendrebber** werden im nördlichen Bereich Waldflächen in Anspruch genommen, die alle eine Größe von deutlich mehr als 2,5 ha aufweisen, die nach der Erläuterung zum RROP die Mindestgröße darstellt, ab der eine Berücksichtigung von Waldflächen geprüft wird. Wie oben bereits ausgeführt, hält die Stadt Neustadt a. Rbge. die Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet grundsätzlich für nicht erforderlich, da Neustadt a. Rbge. ausreichend Potenzialflächen für Windenergieanlagen außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Bereiche und außerhalb von Waldflächen bietet.

In der Mitte des Gebietes Nr. **21 Stöckendrebber** wurde der SuedLink-Trassenkorridor als Vorbehaltsgebiet in die Planung aufgenommen. Wir bitten diesen Bereich noch einmal einer intensiven Prüfung zu unterziehen, da im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. dieser Bereich aus Artenschutzgründen, die seinerzeit von der Regionalplanung der Region Hannover vorgebracht wurden, unberücksichtigt geblieben war.

Für die weitere politische Diskussion zur Energiewende in der Region Hannover möchte ich anregen, dass für jene Kommunen, die den Großteil der für die Energiewende erforderlichen Flächenkapazitäten zur Verfügung stellen, ein solidarischer Lastenausgleich vorgesehen werden sollte, der über die gesetzlich geregelten Steuereinnahmen hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Dominic Herbst
Bürgermeister